

Amtliche Bekanntmachung
nach § 23a Absatz 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutz-
gesetz (BImSchG) –
Kreis Segeberg, Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck vom 9. Januar 2025 – Aktenzeichen A30/2024/028

Die Firma Frey + Lau GmbH in Immenhacken 12, 24558 Henstedt-Ulzburg, hat mit Datum vom 24. Oktober 2024 beim Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU), Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südost, eine Anzeige nach § 23a Absatz 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 30), eingereicht.

Gegenstand der Anzeige ist die Errichtung und der Betrieb von Produktionsanlagen in Gebäude 6, von Lageranlagen des Tanklagers sowie von Feststoff-Lageranlagen.

Das Vorhaben befindet sich auf dem Betriebsgrundstück Immenhacken 12, 24558 Henstedt-Ulzburg, Gemarkung Ulzburg, Flur 3, Flurstück 137/1.

Zuständig für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist das Landesamt für Umwelt.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Anzeige nach § 23a Absatz 1 Satz 1 BImSchG.

Bei der zu ändernden Anlage zur Herstellung von Duft- und Aromastoffen handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 22 BImSchG. Aufgrund des so genannten Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, liegt unter summarischer Betrachtung dieser Mengen ein Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 3 Absatz 5a BImSchG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV vor. Daher ist eine Anzeige nach § 23a Absatz 1 Satz 1 BImSchG und die Prüfung nach § 23a Absatz 2 BImSchG notwendig, ob ein Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG erforderlich ist.

Für das Vorhaben wurden alle Unterlagen, die für die Feststellung nach § 23a Absatz 2 BImSchG erforderlich sein können, vorgelegt, insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen:

- Prozessbeschreibung und
- systematische Gefährdungsanalyse.

Gemäß § 23a Absatz 2 BImSchG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob durch die angezeigte störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu den benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass der angemessene Sicherheitsabstand nicht erstmalig unterschritten wird oder räumlich noch weiter unterschritten wird, da die Schutzobjekte, gemäß den im Antrag beigefügten Gutachten, weit genug entfernt sind. Weiterhin wurde festgestellt, dass eine erhebliche Gefahrenerhöhung mit der angezeigten Änderung nicht verbunden ist, sowie der Stand der Sicherheitstechnik umgesetzt wird. Eine Genehmigung nach § 23b BImSchG ist nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Anzeigebescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt
Dezernat 20
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

zu erheben.